

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 507

17. Juli 2003

**Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Fakultät für
Sozialwissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 26. Juni 2003



**Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung
der Fakultät für Sozialwissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum
vom 26. Juni 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV . NRW. S. 36), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 20. Juli 1995 (GABl. NW. II. S. 267) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 4 Abs. 1 Buchstabe b) Buchstaben aa) wird das Wort „Diplomarbeit“ ersetzt durch das Wort „Abschlussarbeit“.
- b) In § 4 wird als neuer Buchstabe e) angefügt: „den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG“.
2. In § 6 Abs. 1 wird hinter „die Professoren einschließlich“ eingefügt „der Juniorprofessoren“.
3. § 7 Abs. 1 Ziffer 8 wird wie folgt neu formuliert: „eine Erklärung über Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 11 Abs. 3)“.
4. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert und ergänzt: „Hat sich ein Kandidat für die mündliche Prüfung in Form der Disputation entschieden, so besteht die Promotionskommission aus fünf Prüfern. Dazu gehören die Gutachter der Dissertation und zwei habilitierte Vertreter der angrenzenden Fachgebiete gemäß § 10 Abs. 2 sowie ein weiteres promoviertes Mitglied der Fakultät. Gehört der zweite Gutachter einem angrenzenden Fach an, wird ein zweiter habilitierter Vertreter des Hauptfaches in die Kommission berufen.“
5. § 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„(3) Die Disputation erfolgt grundsätzlich öffentlich; es sind die Professoren, Juniorprofessoren, Privatdozenten und promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät und die als Doktoranden angenommenen Studierenden der Fakultät (§ 5) als Zuhörer zugelassen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Ergebnisses des Promotionsverfahrens. Der Ausschluss der Öffentlichkeit muss beim Promotionsausschuss mit Begründung beantragt werden.“
6. a) In § 15 Abs. 2 wird als neuer Buchstabe e) hinzugefügt:
„e) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift und eine elektronische Version der Dissertation, deren technische Standards mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind“
- b) In § 15 Abs. 2 wird als neuer letzter Satz hinzugefügt:
„Bei der Art der Veröffentlichung nach a), d) und e) überträgt der Doktorand der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 12.2., 28.5. und 12.6.2003.

Bochum, den 26.6.2003

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner